



Zentralschweizerischer Sportschützen-Verband

Reglement Nachwuchskurse Gewehr 10m und G50m

Verlosung jährlicher Förderbeitrag

Ausgabe 01.23 | Ersetzt 08.18

1. Der Zentralschweizerische Sportschützen-Verband vergibt jedes Jahr einen Betrag von 2-mal Fr. 1000; total Fr. 2000 (zweitausend) an die Vereine des Verbandes, welche sich aktiv für das Jugend+Sport (J+S) Sportschiessen, und in der Nachwuchsförderung einsetzen.
2. Die Beiträge werden jeweils anlässlich der Delegiertenversammlung des ZSV unter denjenigen Vereinen des ZSV ausgelost, die im abgelaufenen Verbandsjahr einen J+S Kurs Sportschiessen G10m oder G50m angemeldet, durchgeführt und abgerechnet haben.
3. Die Abgabe der Förderbeiträge ist an folgende Bedingungen geknüpft:
 - a) Diejenigen Vereine, die einen Förderbeitrag nach Art. 2 erhalten haben, nehmen in dieser Disziplin so lange nicht an weiteren Verlosungen teil, bis sämtliche Bezugsberechtigten Vereine den Betrag in dieser Disziplin einmal erhalten haben.
 - b) Der Verein muss mindestens während 4 Jahren Kurse durchgeführt haben. Der Chef Nachwuchskurse ZSV führt diesbezüglich Kontrolle.
 - c) Für die Verlosung sind nur korrekt über J+S angemeldete und abgerechnete Kurse zugelassen.
 - d) Hat der Chef Nachwuchskurse ZSV bis zum Ende des abgelaufenen Verbandsjahres keine Bestätigung der durchgeführten Kurse erhalten, ist der Verein von der Verlosung ausgeschlossen.
 - e) An der Delegiertenversammlung unentschuldigte fernbleibende Vereine sind von der Verlosung ausgeschlossen.
 - f) Im selben Jahr kann ein Verein lediglich einmal den Beitrag (G10m oder G50m) gewinnen.
4. Der Förderbeitrag ist ausschliesslich für die Nachwuchsförderung bestimmt. Er steht für J+S-Kurse, für Jugendschiessen oder für Junioren/Innen, die noch über keine eigene Schiessausrüstung verfügen, zur Verfügung.
5. Die Abgabe der Förderbeiträge an die Vereine erfolgt nach diesen Vorschriften. Die Vereinspräsidenten sind für die vorschriftsgemässe Verwendung des erhaltenen Beitrages verantwortlich und können dies gegenüber dem ZSV belegen.
6. Die Abgabe der Förderbeiträge nach diesem Reglement erfolgt erstmals an der DV 2023.

Dieses Reglement ist an der Vorstandssitzung vom 18. Januar 2023 beschlossen worden. Es ersetzt das Reglement vom 29. August 2018 und gilt rückwirkend ab 1. Januar 2023.

Ufhusen/Muotathal, 18 Januar 2023

Zentralschweizerischer Sportschützen-Verband

Marcel Huber
Präsident

Thomas Amstutz
Vizepräsident